



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Vorständin [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die fair parken GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie die Richterinnen am Oberlandesgericht [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

Der Beklagten wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft) oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern) untersagt, gegenüber Verbrauchern die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Parkeinrichtungen für das Abstellen von Fahrzeugen (Pkw, Motorräder u.ä.) zu verwenden:

1. „Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der fair parken GmbH anzuzeigen.“
2. „(Soweit auf die Klausel zu 1. verwiesen wird:) „Verstößt der Nutzer gegen diese vorgenannte Anzeigepflicht, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen, es sei denn, der Nutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten.“
3. „Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen fair parken oder Dritten zugefügte Schäden.“

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt Parkplätze und verwendet dabei auf Schildern abgedruckte Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anlage K 2). Einige der darin enthaltenen Klauseln beanstandet der Kläger, ein in das Verzeichnis eingetragener Verbraucherschutzverband. Er meint, die im Klageantrag unter Nr. 1 und 2. beanstandeten Klauseln verstießen gegen § 309 Nr. 13 Buchstabe b) BGB, weil darin eine strengere Form als die Textform verlangt werde. Die mit dem Klageantrag zu 3. beanstandete Klausel verstoße gegen den Grundsatz, dass ein Schadensersatz nicht ohne Verschulden verlangt werden könne. Er hat deshalb die Beklagte mit Schreiben vom 24. August 2023 abgemahnt. Die Beklagte bot mit Schreiben vom 20. September 2023 eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung an, wonach sie sich verpflichtete, sich ab sofort auf die beanstandeten Klauseln nicht mehr zu berufen, was der Kläger annahm, wobei er jedoch gleichzeitig darauf hinwies, dass damit lediglich ein Teil seines Begehrens erfüllt sei und auch eine Verpflichtung zum Unterlassen einer Verwendung im Übrigen bestehe. Daraufhin bot die Beklagte hinsichtlich der Anpassung der Schilder eine Unterlassung bei einer Aufbruchfrist von 12 Monaten bei bestehenden Parkplätzen an, was der Kläger zurückwies.

Der Kläger meint, er brauche eine Aufbruchfrist nicht hinzunehmen und beantragt:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Parkeinrichtungen für das Abstellen von Fahrzeugen (Pkw, Motorräder u. ä.) zu verwenden:

1. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der fair parken GmbH anzuzeigen.
2. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 1. verwiesen wird:) Verstößt der Nutzer gegen diese vorgenannte Anzeigepflicht, sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen, es sei denn, der Nutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen fair parken oder Dritten zugefügten Schäden.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, ihr sei eine Aufbrauchfrist einzuräumen. Die Änderung der Schilder verursache erheblichen zeitlichen und logistischen Aufwand, den sie näher schildert. Aus diesem Grunde reiche ihre Unterwerfungserklärung aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage des unstreitig klagebefugten Verbraucherschutzverbandes hat Erfolg. Die beanstandeten Klauseln sind unwirksam (dazu 1.), die Wiederholungsgefahr ist nicht weggefallen (dazu 2.), eine Aufbrauchfrist ist der Beklagten jedenfalls nunmehr nicht einzuräumen (dazu 3.).

1.

Die beanstandeten Klauseln sind unwirksam.

a) Wie der Kläger zu Recht ausführt, kann gemäß § 309 Nr. 13 Buchstaben b) BGB eine weitergehende Form als die Textform nicht verlangt werden. Die in den Klauseln verlangte Schriftform geht weiter als die Textform. Zwar war nach § 309 Nr. 13 Buchstabe b) BGB a.F. ein Schriftformerfordernis zulässig, da dies aber als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurde, ist durch die Änderung des § 309 Nr. 13 Buchstaben b) BGB mit Wirkung zum 01. Oktober 2016 nur noch ein Textformerfordernis zulässig.

b) Auch die in Nr. 3 des Klageantrages genannte Klausel ist unwirksam. Sie verstößt gegen § 307 BGB. Die Klausel stipuliert eine verschuldensunabhängige Haftung des Nutzers für eigenes Verhalten sowie das Verhalten von Begleitpersonen.

Zwar trifft den Nutzer in einer Vielzahl von Fallgestaltungen eine verschuldensunabhängige Haftung, zumindest wird häufig sein Verschulden vermutet. Entgegen den Bedenken des Klägers im Termin vom 23. April 2024 trifft den Nutzer – wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt - in einer Vielzahl von Fällen eine Haftung nach dem StVG. So sind die §§ 7, 17 StVG auch auf Verkehrsunfälle auf privaten Parkplätzen anzuwenden (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozess, Kapitel 25 Rn. 49, 50; vgl. BGH NJW 2023, 1123). Ist der Nutzer der Halter des abgestellten Kraftfahrzeuges, haftet er gemäß § 7 StVG für sämtliche durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs entstandene Schäden, wobei der Begriff des „Betriebs“ weit verstanden wird, insbesondere Schäden beim Türöffnen sowie beim Be- und Entladen umfasst (Geigel, a.a.O., Rn. 63). Ist er nur Fahrer, so wird sein Verschulden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs vermutet, § 17 StVG.

Darüber geht die Klausel jedoch hinaus. Zum einen betrifft dies Nutzer von Fahrzeugen, die nicht als Kraftfahrzeuge anzusehen sind (vgl. § 8 StVG), zum anderen das Verhalten von Begleitpersonen, die nicht von der Betriebsgefahr des Fahrzeuges umfasst sind. Für diese Abweichungen vom Gesetz sind aner kennenswerte Gründe von der Beklagten auch nicht ansatzweise vorgetragen.

2.

Die Wiederholungsgefahr ist nicht weggefallen. Das Angebot der Beklagten vom 20. Oktober 2023 (Anlage K 8) ist – unabhängig von der streitigen Frage, ob der Beklagten eine Aufbrauchfrist einzuräumen ist - bereits deswegen unerheblich, weil es der Kläger nicht

angenommen hat (vgl. Bornkamm/Feddersen, in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 13 Rn. 175).

3.

Eine Aufbrauchfrist ist der Beklagten nicht einzuräumen.

Eine Aufbrauchfrist ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bewilligen, wenn dem Schuldner durch ein sofort zu beachtendes Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstehen und die Belange sowohl des Gläubigers als auch der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung des Verstoßes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, wobei die Voraussetzungen hierfür vom Schuldner vorzutragen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, ob den Schuldner ein Verschulden trifft, aber auch, ob das zu untersagende Verhalten längere Zeit unbeanstandet geblieben ist (zum Ganzen s. BGH GRUR 2022, 930 – Knuspermüsli II – Rn. 57 ff.).

Dabei bedarf die Frage, ob unter bestimmten Umständen einem Verwender unwirksamer AGB nicht entgegen der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Köhler/Alexander, a.a.O., § 1 UKlaG Rn. 12 m.w.N.), die die betroffenen Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher, an der Entfernung derartiger AGB aus dem Rechtsverkehr in den Vordergrund stellt (vgl. auch BGH, a.a.O., Rn. 64), doch ausnahmsweise eine Aufbrauchfrist in Betracht kommt, keiner Entscheidung. Jedenfalls hier kommt eine Aufbrauchfrist nicht in Betracht.

Dass die mit den Klageanträgen zu Nr. 1 und Nr. 2 beanstandeten Klauseln unwirksam waren, darüber konnte seit dem 01. Oktober 2016 kein Zweifel bestehen; insoweit ist von einem Verschulden der Beklagten auszugehen. Zweifel konnten allenfalls hinsichtlich der mit dem Klageantrag zu Nr. 3 angegriffenen Klausel bestehen, da in einer Vielzahl von Fällen der Nutzer verschuldensunabhängig oder zumindest mit vermutetem Verschulden gesetzlich haftet (vgl. oben unter 1.b)). Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beklagte bereits unter dem 24. August 2023 abgemahnt wurde und jedenfalls bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 7 Monate für eine Abänderung der Schilder Zeit hatte. Auch wenn der Aufwand für die Gestaltung der neuen Schilder, der Herstellung sowie die Anbringung hoch sein mag, so reicht dieser Zeitraum, auch unter Berücksichtigung der Wintermonate, aus.

4.

Der Streitwert wird auf 20.000 € festgesetzt. Der Senat ist der Auffassung, dass die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Streitwertbemessung in UKlaG-Verfahren (vgl. Köhler/Alexander, in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 1 UKlaG Rn. 21) einer vorsichtigen Anpassung bedarf. Dabei muss zum einen die allgemeine Preisentwicklung berücksichtigt werden, aber auch die Tatsache, dass der Verbraucherschutzverband in UKlaG-Verfahren neuen Rechts eine Instanz und die damit verbundenen Kosten spart, so dass das vom Bundesgerichtshof zur Streitwertbemessung herangezogene Argument, die Verbraucherverbände seien vor unangemessenen Kostenbelastungen zu schützen, von geringerem Gewicht ist. Der Senat geht in seiner neueren Rechtsprechung von einer Bewertung jedes Verstoßes mit 10.000.00 € aus. Die Anträge zu 1. und 2. betreffen denselben Verstoß, was sich bereits daran zeigt, dass der Antrag zu 2. nur dann Erfolg hat, wenn die Klausel zu 1. erfolgreich angegriffen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Das Urteil ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Zwar ist § 708 Nr. 10 ZPO nicht einschlägig, weil es sich nicht um ein Berufungsurteil handelt. Auch greift § 708 Nr. 11 ZPO nicht ein, weil der Verurteilungsbetrag 1.250,00 € übersteigt. Von der an sich nach § 709 S. 1 ZPO notwendigen Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Rechtsgedanken des § 713 ZPO abzusehen, weil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Die letztgenannte Vorschrift beruht auf dem Gedanken, dass der Schuldner im Falle der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels keines Schutzes bedarf (vgl. Lackmann, in Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl., § 713 Rn. 1; s. auch Götz, in Münchner Kommentar ZPO, 6. Aufl., § 713 Rn. 1). Bei den Gesetzesberatungen, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte geführt haben, ist nicht berücksichtigt worden, dass die daraufhin ergehenden Urteile zwar vielfach der Vorschrift des § 709 S. 1 ZPO unterfallen, der Schuldner aber dennoch keines Schutzes bedarf. Diese Lücke ist durch eine analoge Anwendung des § 713 ZPO zu schließen.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) sind nicht ersichtlich.

